

# Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

## zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung



Berlin, 22.03.2022

### **Ansprechpartner**

Dr. Martin Sabel  
Geschäftsführer  
Tel.: 030 / 208 799 711  
[sabel@waermepumpe.de](mailto:sabel@waermepumpe.de)

Dr. Björn Schreinermacher  
Leiter Politik  
Tel.: 030 / 208 799 719  
[schreinermacher@waermepumpe.de](mailto:schreinermacher@waermepumpe.de)

### **Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 120.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

**Wir nehmen Bezug auf Art. 3 – Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung (Ziffer 1)**

Neufassung § 6 Abs. 1 NAV-E bzw. / § 19 Abs. 4 NAV-E

*„Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung (1) des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden. Der Netzbetreiber hat ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass die Beauftragung des Netzanschlusses und deren Abwicklung auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer unverzüglich nach Beauftragung des Netzanschlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.“*

Problem:

1. Die Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform nach § 14c EnWG-E durch die VNB und einer damit verbundenen Verpflichtung der VNB in § 6 und § 19 NAV-E, die Beauftragung des Netzanschlusses auch auf ihrer Internetseite zu ermöglichen damit Netzanschlusspetenten über diese Plattform auf die Internetseite des zuständigen VNB gelangen können um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren u.a. nach § 18 EnWG zu übermitteln ist sehr zu begrüßen. Entscheidend für die damit verfolgte Intention einer künftigen Prozessbeschleunigung ist aber nicht nur, dass einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte geschaffen werden, sondern gleichzeitig, dass die Anforderungen an die Inhalte standardisiert und daher vorab dahingehend überprüft werden, dass die von den VNB geforderten Antragsunterlagen für die sichere und störungsfreie Versorgung zwingend notwendig sind. Die Praxis zeigt, dass viele VNB derzeit Anforderungen aufstellen, die gerade nicht sachlich gerechtfertigt sind. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Bundesnetzagentur anstelle der Netzbetreiber die einheitlichen Formate und Anforderungen an Inhalte – bspw. in Anlehnung an die Vorgaben der technischen Anwendungsregeln – bundesweit einheitlich und verbindlich festlegt, um die Antragsinhalte zu vereinheitlichen, auf das zwingende Notwendige zu beschränken und damit deutlich zu entschlacken. Der Vorteil einer Festlegung durch die BNetzA ist auch, dass im Falle der Nichtumsetzung durch einzelne VNB einer Festlegung die Bundesnetzagentur unmittelbar tätig werden muss und dies nicht – wie aktuell gängige Praxis- der Netzanschlusspetent mit viel Aufwand gegenüber den VNB und ggf. gegenüber der Regulierungsbehörden einfordern muss.
2. Die Formulierung „unverzüglich“ in § 6 NAV-E für die Mitteilung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Herstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber ist nicht geeignet eine verbesserte zeitliche Planbarkeit für den Netzanschlusspetenten zu erreichen. Sie sollte durch eine klar bezeichnete Frist ersetzt werden, um die gewünschte Transparenz frühzeitig herzustellen und damit auch eine Beschleunigungswirkung zu erreichen. Auch im aktuellen § 8 Abs. 5 EEG ist die unglückliche Formulierung „unverzüglich“ enthalten, in der Praxis wird dies durch die Netzbetreiber unterschiedlich ausgelegt und kann bis zu mehreren Monaten betragen. In Anbetracht des dringenden politischen Erfordernisses den Wärmepumpen-Ausbau nun mit einer erhöhten Geschwindigkeit voranzutreiben, sind Wochen oder Monate dauernde Klärungsprozesse mit dem Netzbetreiber unbedingt zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag § 6 Abs. 1 NAV-E:

„Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden. Der Netzbetreiber hat ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass die Beauftragung des Netzanschlusses und deren Abwicklung auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. ~~Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab.~~ **Einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte werden auf Basis der anerkannten Regeln der Technik durch die Bundesnetzagentur einheitlich und verbindlich festgelegt.** Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer ~~unverzüglich~~ **innerhalb von 5 Werktagen** nach Beauftragung des Netzanschlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.“

Formulierungsvorschlag § 19 Abs. 4 NAV-E:

„Ab dem 1. Januar 2024 hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass eine Mitteilung des Anschlussnehmers oder -nutzers nach den Absätzen 2 und 3 auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. ~~Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab.~~ **Einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte werden auf Basis der anerkannten Regeln der Technik durch die Bundesnetzagentur einheitlich und verbindlich festgelegt.**“